

Verein Region Oberwallis

Staatskanzlei
Av. de France 71
Postfach 478
1951 Sitten
chancellerie@admin.vs.ch

Naters, 16.08.2022

Stellungnahme Vorentwurf für ein Klimagesetz

Sehr geehrter Herr Staatsrat Schmidt
Sehr geehrte Damen und Herren


Der Vorstand des Vereins Region Oberwallis hat die im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und nimmt gerne gemäss Zirkularbeschluss vom 12. August 2022 wie folgt Stellung:

Der Vorstand des Vereins Region Oberwallis ist sich der Wichtigkeit und insbesondere der Bedeutung der Veränderungen und den daraus resultierenden Folgen und Konsequenzen des Klimawandels bewusst. Er begrüsst und unterstützt daher die Erarbeitung bzw. Einführung eines Klimagesetzes und die damit verbundene Zuordnung von Klimareserven aus dem Staatsvermögen für konkrete Massnahmen. Den Antworten des Fragebogens können Sie entnehmen, dass wir das Gesetz in dieser Form so nicht vollumfänglich akzeptieren können, weil,

- 1) das Gesetz noch nicht ausgereift und zu wenig spezifisch für das Wallis ist. Es wurden weitgehend die Ziele vom Bund übernommen.
- 2) der Fokus im Gesetz eher auf die Kantonsverwaltung abzielt, Gemeinden und andere wichtige Akteure (z.B. Industrie, Gewerbe oder Tourismus) nur sehr knapp gehalten werden.
- 3) der Einsatz von finanziellen Mitteln noch genau geklärt werden muss. So wie der Artikel formuliert ist, besteht das Risiko von ineffizienten Subventionen.

Besten Dank für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Verein Region Oberwallis


Reinhard Imboden
Präsident


Mathias Bellwald
Vizepräsident



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

An die Empfänger des
Vernehmlassungsverfahrens

Formular für die Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Klimarahmengesetzes

Zu übermitteln bis zum **22. Juli 2022**

Per Post an: Staat Wallis – Staatskanzlei – Konsultation Klimagesetz – Place de la Planta 3
– 1951 Sitten

Oder per E-Mail an: agenda2030@admin.vs.ch

Stellungnahme von:

Name der Organisation : [Verein Region Oberwallis](#)

Kontaktperson : [Tamar Hosennen, Geschäftsführerin](#)

Adresse : [c/o RW Oberwallis AG, Bahnhofstrasse 9c, 3904 Naters](#)

Telefon: [027 921 18 88](#)

E-Mail Adresse: info@rw-oberwallis.ch

Datum: [29. Juli 2022](#)

Antwortformular für die Vernehmlassung

Der Gesetzesentwurf, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, schafft eine gesetzliche Grundlage für die kantonale Klimapolitik und den kantonalen Klimaplan. Dieses Gesetz wird zu einem wichtigen Instrument für den Staatsrat, um seine Klimastrategie und die Mittel für ihre Umsetzung zu definieren. Es umfasst insbesondere:

- Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Klimaübereinkommen von Paris;
- Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Reduktion der Treibhausgase (CO₂-Gesetz) und des Bundesgesetzes über die Energie und nutzt den Handlungsspielraum, den die Bundesverfassung den einzelnen Kantonen belässt;
- Bestimmungen, die auf verschiedene Postulate und Interpellationen des Walliser Grossen Rates antworten und vom Grossen Rat vorgeschlagen wurden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie hinsichtlich der 18 Artikel dieses Gesetzesentwurfs Stellung beziehen und Ihre Anmerkungen, Vorschläge und Begründungen nachstehend direkt in den dazu vorgesehenen Bereichen notieren würden.

Die Behörden, Bürger und Unternehmen miteinzubeziehen ist wichtig, reich in Kommunikation und Übersetzung zu investieren. Schwächen zu erkennen (Bsp. Workshop Klimaplan für Oberwalliser Gemeinden im Herbst 2021).

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Wie beurteilen Sie die allgemeine Ambition des Entwurfs für das kantonale Klimarahmengesetz?

Zu ambitioniert Ambitioniert, aber angemessen Nicht ambitioniert genug

01. Warum? Was schlagen Sie vor?

Die Stossrichtung/Absicht ist positiv zu bewerten. Das Gesetz ist aber noch nicht ausgereift und zu wenig spezifisch für das Wallis.

Des weiteren macht es den Anschein, als ob das Gesetz für die Verwaltung ausgearbeitet wurde und nun auf alle angewendet werden soll. Der Fokus stimmt somit nicht und die Rollen müssen geklärt werden.

Die Beteiligung wichtiger Akteure zum Klimagesetz ist zudem sehr knapp gehalten (z.B. Industrie, Gewerbe, Tourismus und auch Gemeinden).

Anmerkung zu Art.1, Absatz 3, Punkt e: Evtl. ergänzen, dass das Natur- und Menschheitserbe vor NEGATIVEN klimatischen Veränderungen geschützt werden soll (der Klimawandel birgt, wenn auch in der Unterzahl, auch Chancen).

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Ziele

In der Definition seiner Ziele setzt der Entwurf für das Klimagesetz die Klimafrage in den Kontext der Nachhaltigkeit und übernimmt die vom Bund verwendete Terminologie. Die Grundsätze, die die kantonalen Klimaschutzmassnahmen leiten, werden ebenfalls erwähnt, ebenso wie die Tatsache, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, um die aktuell im Kanton existierenden Ungleichheiten zu reduzieren. Die Vorzüge des Kantons, wie die Kultur von Gemeingütern (Suonen, Wäldern, Hochweiden), werden ebenfalls hervorgehoben.

Unterstützen Sie die allgemeinen Ziele des Klimagesetzes in der vorgeschlagenen Form?

Ja Teilweise Nein

Kommentare:

Die kantonale Ebene ist zwar erwähnt, die Ziele wurden aber zu wenig auf das Wallis spezifiziert.

Anmerkung zu Art. 2, Absatz 2: Die Schaffung einer ausreichenden Datengrundlage ist elementar zur Umsetzung der Klimaziele! Es ist jedoch sehr fragwürdig etwas stark verringern zu wollen das nicht auf Kantoneben gemessen werden kann.

Artikel 2: Klimaziele

Die kantonalen Klimaziele sind auf die Minderungsziele des Bundes abgestimmt, das heisst aktuell auf die Erreichung, über Zwischenetappen, des Netto-Null-Emissionsziels bis 2050. Dieses Ziel betrifft die direkten Emissionen, die auf Walliser Kantonsgebiet verursacht werden.

Die indirekten Emissionen sind mit den Produkten und Dienstleistungen verbunden, die auf dem Gebiet des Kantons konsumiert, aber anderswo hergestellt werden; auf sie entfällt die Hälfte der Emissionen des Kantons Wallis. Das Minderungsziel für die indirekten Emissionen ist nicht beziffert, da es schwierig ist, sie mit den existierenden Daten detailliert zu definieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Emissionen stark reduziert werden müssen. So wird eine einfache Verschiebung der direkten Emissionen hin zu indirekten Emissionen vermieden (beispielsweise durch den Export unserer Abfallverbrennung ausserhalb des Kantons), was im Endeffekt nicht zur Verbesserung der globalen Situation beitragen würde.

02. Wie beurteilen Sie die Minderungsziele für die direkten und indirekten Emissionen des Kantons?

Zu ambitioniert Ambitioniert, aber angemessen Nicht ambitioniert genug

Kommentare:

Das Ziel der Verwaltung, die Netto-Null bei den direkten Emissionen bereits auf 2040 zu erreichen ist als starkes, positives Signal zu bewerten (Vorbildfunktion).

Dass es bei den indirekten Emissionen eher schwammig formuliert ist, kann für den Zeithorizont bis 2040 aus obigem Argumentarium nachvollzogen und akzeptiert werden.

Auch für die Anpassung an den Klimawandel werden Ziele vorgegeben. Sie sind auf die Empfehlungen für das integrierte Risikomanagement der nationalen Plattform «Naturgefahren» und auf die Strategie des Bundesrats zur Anpassung an den Klimawandel abgestimmt.

03. Befürworten Sie die vorgeschlagenen Anpassungsziele? Ja Nein

Kommentare:

Die Ziele sind zu unkonkret und nicht spezifisch für das Wallis als besonders betroffener Bergkanton formuliert.

Begriffliche Anmerkung zu Art. 2, Absatz 3: : es wäre wohl das INTEGRALE Risikomanagement gemeint und nicht das "integrierte".

Artikel 3: Klimaziele für die Kantonsverwaltung

Der Gesetzesentwurf enthält eine Bestimmung zur Beispielhaftigkeit der Kantonsverwaltung, die die Integration des Klimaschutzes in ihre Aufgaben sowie Ziele für die Reduktion der direkten Emissionen auf Netto-Null bis 2040 vorsieht.

04. Wie finden Sie dieses Netto-Null-Ziel für die Treibhausgasemissionen der Kantonsverwaltung bis 2040?

Zu ambitioniert Ambitioniert, aber angemessen Nicht ambitioniert genug

Kommentare:

keine Anmerkungen

Kapitel 2: Umsetzung der Klimaziele

Artikel 4: Kantonaler Klimaplan

Artikel 4 definiert den Mindestinhalt des Klimaplan (Grundsätze; strategische Ziele; Massnahmen, Indikatoren, zuständige Behörden; finanzielle und personelle Mittel). Der Klimaplan ist das wichtigste Instrument für die Klimaschutzmassnahmen des Staates. Der Artikel legt fest, dass für den Klimaplan ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess angewandt werden muss, der alle 4 Jahre zu aktualisieren ist.

05. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Inhalt und der vorgeschlagenen Aktualisierung des kantonalen Klimaplan einverstanden? Ja Nein

Kommentare:

Die zuständige Behörde muss verwaltungsintern sein. Die Gemeinden und Regionen müssen aktiv miteinbezogen werden.

Artikel 5: Massnahmen

Artikel 5 beschreibt die Massnahmen, die im Klimaplan enthalten sein werden. Die Massnahmen werden die Minderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel ermöglichen. Einige Massnahmen werden beides ermöglichen, andere werden gleichzeitig auch zum Schutz der Biodiversität beitragen. Massnahmen, die mit weiteren Vorteilen verbunden sind, werden bevorzugt. Das Ziel ist Wirksamkeit: Es geht darum, die (wirtschaftlichen oder sonstigen) Ressourcen sinnvoll und überlegt für den Klimaschutz einzusetzen. Und schliesslich sind bereichsübergreifende Massnahmen im Zusammenhang mit der Kommunikation, der Forschung, der Sensibilisierung und der Bildung geplant.

Neue Massnahmen müssen umgesetzt werden, aber es geht auch darum, an den vorhandenen öffentlichen Politiken im Zusammenhang mit dem Klima zu arbeiten, um den Wandel zu beschleunigen. So wird der Transversalität der Klimaschutzmassnahmen, die eine nicht umfassende Liste der betroffenen Sektoren enthalten, nachdrücklich Bedeutung beigemessen. Angesichts der Vielzahl von Sektoren ist die Koordination auf allen Ebenen unerlässlich.

06. Unterstützen Sie die beschriebenen Massnahmen, die in den Klimaplan aufgenommen werden sollen? Ja Nein

Kommentare:

Die Massnahmen sind im Klimaplan beschrieben, was die nötige Flexibilität zulässt.

Artikel 6: Berücksichtigung der Klimaherausforderungen

Dieser Artikel verankert die Politikkohärenz als Schlüsselprinzip für den Klimaschutz. Die Berücksichtigung des Klimas in den Projekten und Strategien des Staates ermöglicht es, die klimaresiliente Entwicklung des Kantonsgebiets entschlossen zu steuern. Durch die Berücksichtigung dieser Herausforderungen können die (wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen) Risiken, die mit dem Klimawandel einhergehen, verhindert und die Chancen des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft genutzt werden.

07. Unterstützen Sie die Berücksichtigung der Klimaherausforderungen in den Projekten und Strategien des Staates? Ja Nein

Kommentare:

[Anmerkung zu Art. 6, Absatz 3: Die Projekte sollten auf Verträglichkeit mit den Zielen des KlimaPLANES überprüft werden.](#)

Artikel 7: Nachverfolgung und Bewertung

Die Auswirkungen der Massnahmen des Klimaplanes müssen nachverfolgt und bewertet und die Massnahmen angepasst werden, um die Erreichung der Klimaziele des Kantons zu ermöglichen. Diese Nachverfolgung wird mindestens einmal pro Legislaturperiode in einem Bericht festgehalten.

08. Unterstützen Sie das Prinzip eines solchen Systems zur Nachverfolgung der Massnahmen des Klimaplanes? Ja Nein

Kommentare:

[Es stellt sich die Frage, ob ein Monitoring von geeigneten Indikatoren nicht ausreicht.](#)

[Gut gewählte Indikatoren können die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen abbilden und damit eine effiziente und ausreichende Beurteilung darstellen.](#)

Kapitel 3: Zuständige Behörden

Artikel 8: Staatsrat

Artikel 8 beschreibt die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen des Staatsrates bei der Ausarbeitung und der Umsetzung des Klimaplanes und seiner Massnahmen sowie ihre Nachverfolgung und Bewertung: Definition der strategischen Ausrichtungen, Verabschiedung des Plans und Entscheidung über die Massnahmen, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Vorschläge für Gesetzesänderungen und allfällig erforderliche Entscheidungen zur Erreichung der Klimaziele im Grossen Rat. Der Staatsrat ist auch dafür zuständig, eine geeignete Governance zu definieren und umzusetzen und einen wissenschaftlichen Rat einzusetzen. Er übt die anderen Befugnisse aus, die ihm durch dieses Gesetz oder andere Gesetze übertragen werden.

Die Gemeinden, Bürger und Unternehmen miteinzubeziehen ist wichtig
09. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Aufgaben des Staatsrates einverstanden?
Es handelt sich über die Umsetzung investiert werden. Hier waren in der bisherigen Umsetzung Schwächen zu erkennen (Bsp. Workshop Klimaplan für Oberwalliser Gemeinden im Herbst 2021).

Kommentare:

Anmerkung zu Art. 8, Absatz 1, Punkt a): handelt es sich hier nicht um die KlimaZIELE? Eine Strategie würde den Plan bereits beinhalten, was dann Punkt b) entspricht.

Zudem sollte Punkt a) in Anlehnung an den Bund aber spezifisch fürs Wallis definiert werden.

Artikel 9: Departemente

Artikel 9 erinnert daran, dass jedes Departement für die Bereiche zuständig bleibt, die in sein Ressort fallen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Klimapolitik zu erfüllen. Ein Departement ist für die Koordination der Klimaschutzmassnahmen des Staates zuständig.

10. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? Ja Nein

Kommentare:

Das koordinierende Departement sollte bereits im Gesetz werden - zumindest der Fokus der Themen.

Artikel 10: Wissenschaftlicher Klimarat

Artikel 10 schlägt vor, im Gesetz die Möglichkeit festzuschreiben, einen wissenschaftlichen Klimarat als beratendes Organ des Staatsrates einzusetzen. Dies ist nicht verpflichtend. Die Mitglieder des Rates sind in ihren jeweiligen akademischen Fachgebieten anerkannt und liefern den Entscheidungsträgern und den Behörden unabhängige Ratschläge auf der Grundlage aktueller und wissenschaftlicher Daten. Ein solches Organ existiert im Wallis bereits und trägt zur Ausarbeitung des Klimaplanes bei.

11. Unterstützen Sie die Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Klimarat zu bilden?

Ja Nein

Kommentare:

Der wissenschaftliche Klimarat sollte sich aus Deutsch und Französisch sprechenden Mitgliedern zusammensetzen.

Dies vereinfacht die Kommunikation und erhöht die Verständlichkeit der Aussagen markant, was zu einer besseren Akzeptanz und Beteiligung auf allen Ebenen beiträgt.

Artikel 11: Gemeinden

Der Gesetzesentwurf präzisiert die Erwartungen an die Einwohner- und Bürgergemeinden. Sie werden aufgefordert, Klimafragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen. Man geht davon aus, dass die Gemeinden individuell oder in Zusammenarbeit schon jetzt einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Anpassung an den Klimawandel leisten können.

12. Wie sehen Sie die Rolle der Gemeinden bei der Klimawende?

Wichtig Mittel Gering

Kommentare:

Die Gemeinden sind das direkte Bindeglied zur Bevölkerung. Sie sind als Vorbild sehr wichtig.

13. Unterstützen Sie den Vorschlag, dass die Gemeinden den Klimaschutz in ihre Aufgaben integrieren?

Ja Nein

Kommentare:

keine Anmerkungen

Artikel 11 Absatz 2 sieht eine intensivere Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton vor, um ihnen auf vielfältige Weise bei ihren Klimaschutzmassnahmen zu helfen.

14. Befürworten Sie diesen Vorschlag für die Unterstützung der Klimaschutzmassnahmen der Gemeinden durch den Kanton?

Ja Nein

Kommentare:

[keine Anmerkungen](#)

Artikel 12: Dritte

Artikel 12 handelt von der Unterstützung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Kanton, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft oder von Einzelpersonen, um ihnen bei ihren Klimaschutzmassnahmen zu helfen.

15. Sind Sie mit diesem Vorschlag zur Unterstützung der Klimaschutzmassnahmen von Dritten durch den Kanton einverstanden? Ja Nein

Kommentare:

[keine Anmerkungen](#)

Artikel 13: Delegation von Aufgaben

Der Gesetzesentwurf sieht nicht vor, dass der Kanton die Umsetzung sämtlicher Klimaschutzmassnahmen internalisiert. In Artikel 13 wird festgehalten, dass der Staat die Möglichkeit hat, Dritte mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu beauftragen.

16. Befürworten Sie diesen Vorschlag? Ja Nein

Kommentare:

[keine Anmerkungen](#)

Kapitel 4: Information, (Aus-)Bildung und Beteiligung

Artikel 14: Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung

Artikel 41 des CO₂-Gesetzes weist den Behörden des Bundes und der Kantone eine beratende Rolle gegenüber den Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten zu. Der Gesetzesentwurf greift dieses Element wieder auf und sieht mit Artikel 14 die Kommunikation und Sensibilisierung rund um die Klimafrage vor. Um für den Walliser Kontext relevante und geeignete Massnahmen umzusetzen und für ihre Akzeptanz bei den Akteuren im Kanton zu sorgen, werden letztere zudem aktiv zur Beteiligung insbesondere an der Ausarbeitung und Aktualisierung des kantonalen Klimaplan aufgefördert.

17. Befürworten Sie diese Bestimmungen zugunsten der Information, der Sensibilisierung und der Beteiligung? Ja Teilweise Nein

Kommentare:

Die Gemeinden, Bürger und Unternehmen miteinzubeziehen ist zu befürworten. Es handelt sich um ein sehr ambitioniertes Ziel. Damit man hier erfolgreich ist, muss ausreichend in die kulturelle Übersetzung investiert werden. In der bisherigen Umsetzung waren hier Schwächen zu erkennen (Bsp. Workshop Klimaplan für Oberwalliser Gemeinden im Herbst 2021).

Artikel 15: Bildung, Ausbildung und Forschung

Bildung und Ausbildung sind ebenfalls starke Hebel, um das Bewusstsein und die Fähigkeit von Einzelpersonen zu stärken, im Zusammenhang mit dem Klimawandel mitzudenken, zu handeln und verantwortungsvolle Verhaltensweisen anzunehmen. Die Energiewende und die technologischen und technischen Innovationen erfordern beispielsweise spezifische Kompetenzen und Kenntnisse sowie geschultes Personal.

Artikel 15 greift die Verpflichtung des Übereinkommens von Paris auf, die Bildung und die Ausbildung hinsichtlich des Klimawandels zu verbessern, um die Wirksamkeit der vom Staat ergriffenen Massnahmen zu erhöhen. Er konzentriert sich insbesondere auf die Rolle des Kantons und der Gemeinden bei der Entwicklung von Massnahmen im Bereich der Bildung, der Ausbildung und der Forschung.

18. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? Ja Teilweise Nein

Kommentare:

keine Anmerkungen

Kapitel 5: Finanzierung

Artikel 16: Finanzhilfen

Dieser Artikel beschreibt allgemein die Modalitäten für die Unterstützung der in Artikel 12 erwähnten Dritten. Er sieht verschiedene Formen der Unterstützung vor wie beispielsweise zinslose Darlehen, Bürgschaften oder A-fonds-perdu-Beiträge. Eine Beteiligung der Begünstigten wird ebenfalls erwartet.

19. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? Ja Teilweise Nein

Kommentare:

[keine Anmerkungen](#)

Artikel 17: Finanzielle Mittel

Artikel 17 sieht vor, die politischen Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimawandel in die üblichen Aufgaben des Staates zu integrieren. Er legt die Zuweisung der Budgets für die Massnahmen an die mit ihrer Umsetzung beauftragten Departemente und Dienststellen fest. Hier geht es darum, keinen Parallelprozess zu schaffen.

20. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? Ja Teilweise Nein

Kommentare:

[keine Anmerkungen](#)

Artikel 18: Klimareserve

Artikel 18 sieht eine Vorrichtung vor, die es ermöglicht, einen finanziellen Impuls für die Klimawende des Kantons zu setzen. Es wird eine Klimareserve mit einer Erstausrüstung von 150 Millionen Franken geschaffen, um die umfangreichsten Massnahmen mit begrenzter Dauer und das nötige Personal (ebenfalls befristet) zu finanzieren. Die Reserve wird entweder über das Budget oder durch die Zuweisung aller oder eines Teils der Überschüsse geäufnet.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Ausgaben des Staates im Zusammenhang mit dem Klima belaufen sich die zusätzlich notwendigen Investitionen zur Erreichung der Klimaziele schätzungsweise auf 50 Millionen Franken pro Jahr. Dieser Betrag ist den Kosten der Untätigkeit gegenüberzustellen. Wenn nichts gegen den Klimawandel unternommen wird, schätzen die optimistischsten Studien die Verluste in den nächsten zwei Jahrzehnten gemäss der Klimastrategie des Bundes auf mehrere Punkte

des BIP. Auf das Wallis bezogen handelt es sich um mehrere hundert Millionen Franken pro Jahr (circa 800 Millionen auf der Grundlage des BIP 2019).

21. Unterstützen Sie diesen Vorschlag zur Schaffung einer Klimareserve, um finanzielle Impulse für die Klimawende im Wallis zu setzen? Ja Teilweise Nein

Kommentare:

Der Einsatz von Finanziellen mittel muss genau geklärt sein. So wie der Artikel formuliert ist, besteht das Risiko von ineffizienten Subventionen.

Die Klimareserve sind für Maßnahmen einzusetzen, zum Schutz der Bevölkerung; zur strukturellen Anpassung der Wirtschaftssektoren, insbesondere in der Landwirtschaft (Sortenwechsel, Umsetzen von Pflanzen usw.) und im Tourismus; und schließlich zur Sicherung kritischer kantonaler und kommunaler Infrastrukturen .

Es gibt bereits viele bestehende Programme des Kantons (z.B. Gebäudeprogramm) und des Bundes (Zielvereinbarung). Zusätzlicher Bedarf ist genauer zu definieren und auch die Wirksamkeit aufzuzeigen, sofern sie überhaupt messbar ist.

Schliesslich sind die Massnahmen des Staates Wallis, insbesondere diejenigen, die auf eine klimaneutrale Kantonsverwaltung im Jahr 2040 abzielen (Art. 3), vom Kanton aus seinem ordentlichen Budget zu finanzieren, wobei Prioritäten gesetzt werden. Dasselbe gilt für Bildungs- und Forschungsmassnahmen.